

03.09.93

VP - U

16. September

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 30. Juni 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß) - Drucksache 12/5284 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)
- Drucksache 12/4328 -**

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen
Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.09.93

Erster Durchgang: Drs. 756/92

Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für
Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Satz 1 Buchstabe c erforderliche Genehmigung gilt als erteilt,

1. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihres Antrags eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr zugeht,
2. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang ihres Antrags eine von dem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.“

2. § 36 wird durch die folgenden §§ 36 bis 36e ersetzt:

§ 36

Bau und Änderung von Schienenwegen

Der Bau und die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen obliegen der Deutschen Bundesbahn. **Bundesplanungen haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.**

§ 36a

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Deutsche Bun-

desbahn oder von ihr Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Deutsche Bundesbahn eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bundesbahn oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 36b

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Schienenwege der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich** berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Diese stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3.

§ 36c

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht der Deutschen Bundesbahn an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 36d

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
4. Bei der Änderung eines Schienenweges oder der dazu gehörenden Anlagen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(3) Der Planfeststellungsbeschluss ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(4) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn, für die nach dem Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes vordringlicher Bedarf festgestellt ist, einschließlich der dazu gehörenden Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der

Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(5) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mängel ^{bei der Abwägung} der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 ~~Verwaltungsverfahrensgesetz~~ und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 36 e

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn oder der dazu gehörenden Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Deutsche Bundesbahn auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Deutsche Bundesbahn und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung

sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist der Deutschen Bundesbahn und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und die Deutsche Bundesbahn Besitzer. Die Deutsche Bundesbahn darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Die Deutsche Bundesbahn hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Deutsche Bundesbahn hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36 b“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Im Falle des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.“

2. § 9a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9a

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht“.

bb) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der **Bundesautobahnen; bei Bundesstraßen kann er die Linie bestimmen.** Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. **Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.**

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. **Bundesplanungen haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“**

4. § 16a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten **mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.**“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich berührt wird**, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. **§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.“**

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt:

„(3a) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.“

(3b) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(3c) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend; die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

- f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 1a und trifft die Entscheidung nach Absatz 2.“

- g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a, 6b und 6c eingefügt:

„(6a) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

(6b) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6c) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

6. § 18f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes/in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

oder Erteilung der Plangenehmigung

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Angabe „zwei Monate“ durch die Angabe „sechs Wochen“ ersetzt.

bb) Im Satz 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.“

d) Im Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden.“

e) Im Absatz 6 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Ein Rechtsbehelf gegen ^{keine} vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 a gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17 a genannten Anlagen benötigt werden.“

7. Im § 19 a wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1)“ ersetzt und danach die Wörter „oder einer Plangenehmigung (§ 17 Abs. 1 a)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(1 b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Veränderungssperre; Vorkaufsrecht“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
 Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
4. Bei dem Ausbau einer Bundeswasserstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzuweisen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 „(2) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(4) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

7. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
 Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Neubau oder den Ausbau einer Bundeswasserstraße benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt

aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. **§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.** Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„(3) **Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben.** Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen ins-

besondere vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden."

d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Betriebliche Regelungen und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgelände können Gegenstand der Planfeststellung sein. Änderungen solcherart getroffener betrieblicher Regelungen bedürfen nur einer Regelung entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2.

(5) Für die zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ist eine Änderungsge-
nehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Zivilluftfahrtbehörde erforderlich, in der der Träger der zivilen Nutzung anzugeben ist. Die Genehmigungsurkunde muß darüber hinaus die für die entsprechende Flugplatzart vorgeschriebenen Angaben enthalten (§ 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 57 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-
Ordnung). Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung findet nicht statt. Ein militärischer Bauschutzbereich bleibt bestehen, bis die Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt. Spätestens mit der Bekanntgabe der Änderungsge-
nehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 gehen alle Rechte und Pflichten von dem militärischen auf den zivilen Träger über.

(6) Die Genehmigung nach § 6 ist nicht Voraussetzung für ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren.

(7) Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei der zivilen Nutzung oder Mitbenutzung eines nicht aus der militärischen Trägerschaft entlassenen Militärflugplatzes."

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen

auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere-
nde Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Unternehmer an den betroffenen Flächen ein Vor-
kaufsrecht zu."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 3."

b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

"(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde (Anhörungsbehörde) zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer den Plan bei ihr eingereicht hat.

3. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn

später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung ortsüblich bekannt.

4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.** Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist."

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. **Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.**

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von

Verkehrsflughäfen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. **Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.** Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung **seiner Klage** dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. **Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.**

4. Vor § 28 wird folgender § 27 e eingefügt:
„§ 27 e

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. **Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.**

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung

sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der GeldentSchädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen ^{eine} vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Hat ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsverfahren stattgefunden, so ist der festgestellte Plan, die Plangenehmigung oder die Genehmigung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

6. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

d) Im Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und die Plangenehmigung nach Absatz 1 a“ eingefügt.

e) Im Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder einer Plangenehmigung“ eingefügt.

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„ § 28a

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Unternehmer an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese stellt den Plan nach § 28 Abs. 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 a oder trifft die Entscheidung nach § 28 Abs. 2.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, **deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird**, sowie die Aus-

legung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat.

2. Die Behörden, **deren Aufgabenbereich berührt wird**, haben ihre **Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist** abzugeben, **die drei Monate nicht übersteigen darf**.

3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

5. Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. **Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.**

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. **Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.** Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

7 einer Frist

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7 durch

4. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen

benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der GeldentSchädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

598/93

(7) Ein Rechtsbehelf gegen ^{eine} vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

5. Im § 30 Satz 2 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.
6. Im § 31 Abs. 6 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ die Wörter „oder in der Plangenehmigung“ eingefügt.
7. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:
„§ 29 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

§ 9 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
„6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich,“.
2. In Nummer 7 werden jeweils nach dem Wort „Bau“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.
3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen.“

Artikel 8

Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, 4, 5 und 7, §§ 4, 6 und 7 sowie 10 Abs. 2 werden aufgehoben.

2. In § 3 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Enteignung gelten die §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuches entsprechend, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 115 und 117 bis 122 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Nummer 9 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Artikel 10

Übergangsregelungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt. **§ 36d Abs. 6 Bundesbahngesetz, § 17 Abs. 6c Bundesfernstraßengesetz, § 19 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz, § 10 Abs. 8 Luftverkehrsgesetz und § 29 Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes sind auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden, bei denen die angefochtene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.**

Artikel 11

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der **im Zeitpunkt der Bekanntmachung** geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt **bekanntmachen.**

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz - PIVereinfG)**

/ Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

1. Zu Artikel 1 (§ 36 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 36 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen."

Begründung:

Ein uneingeschränkter Vorrang von Bundesplanungen vor Orts- und Landesplanungen betrifft bei Eisenbahnprojekten die Interessen der Länder im besonderen Ausmaß, da im Gegensatz zu Straßenplanungen (Auftragsverwaltung) keine unmittelbare Beteiligung der Länder an den Planungen des Bundes gegeben ist.

Die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei Planungen der Bundeseisenbahn erfolgt überdies nur im Rahmen des § 6 ROG.

Erschwerend kommt hinzu, daß bisher noch offen ist, wie die künftige Strukturreform der Bahn im einzelnen aussehen wird und welche Forderungen sich daraus für die künftige Mitwirkung der Länder bei Planungen der Schienenwege ergeben werden. Es erscheint inkonsequent, wenn einerseits den Ländern im Rahmen der Regionalisierung auch die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr übertragen werden soll, andererseits aber den Bundesplanungen für Schienenwege einschließlich der Bundesschienenwege für den Nahverkehr uneingeschränkt Vorrang vor der Orts- und Landesplanung eingeräumt wird.

Die Bundesregierung stimmte in ihrer Gegenäußerung dem Petitum des Bundesrates, Drucksache 756/92 (Beschluß), Nr. 1, nur den Bundesplanungen Vorrang einzuräumen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, nicht zu.

Die Feststellung der Bundesregierung, daß damit den Leitvorstellungen der Raumordnung widersprochen werde, weil die Beschränkung des Vorrangs auf abgestimmte Bundesplanungen im Ergebnis Einvernehmensregelungen voraussetzen würde, trifft nicht zu. Zum einen können schon aus bundesstaatlichen Gründen nur solche Bundesplanungen Vorrang beanspruchen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, weil das Abstimmungsgebot für Planungsträger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gleichermaßen gilt (§ 4 Abs. 5 ROG). Zum anderen verlangt eine planerische Abstimmung keineswegs die Herstellung des Einvernehmens, sondern - wie sich aus der Regelung des Raumordnungsverfahrens ergibt - die Unterrichtung und die Beteiligung am Abstimmungsverfahren (§ 6 Abs. 5 ROG) und die Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses bei der abschließenden Entscheidung (z. B. Planfeststellung) in der Weise, daß es in die Abwägung einzubeziehen ist (§ 6a Abs. 9 ROG).

2. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a - neu - BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und".

b) Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1a - neu - FStrG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und".

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1a - neu - WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und".

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a - neu - LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und".

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1a - neu - PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und".

Begründung:

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung soll aufgenommen werden, daß erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Dieses Tatbestandsmerkmal soll sicherstellen, daß die Plangenehmigung, die den Verzicht auf das förmliche Verfahren der Umweltverträglichkeit zur Folge hat, nur in denjenigen Fällen zum Tragen kommt, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich die Umweltverträglichkeit nur auf Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung sollte daher auf diejenigen Fälle beschränkt werden, die derartige Auswirkungen nicht haben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36b Abs. 4 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Im Planfeststellungsverfahren hat die Deutsche Bundesbahn die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3."

Begründung:

Die Einschaltung von Landesbehörden in die eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist historisch gewachsen und hat sich in der Praxis bewährt. Sie trägt dem Gedanken Rechnung, daß durch Bauvorhaben von Eisenbahnen des Bundes Belange der Länder in mannigfaltiger Weise berührt sein können. Die in § 36b Abs. 4 Bundesbahngesetz vorgesehene Verlagerung der Funktion der Anhörungsbehörde von den Ländern auf die Deutsche Bundesbahn läßt keinen derart großen Beschleunigungseffekt erwarten, daß ein Verzicht auf die bisher gegebene Verwaltungskompetenz der Länder in diesem Bereich gerechtfertigt wäre.

Auch die Erwiderung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates läßt nicht erkennen, wodurch mit der von ihr vorgeschlagenen Verlagerung der Zuständigkeit eine Beschleunigung gegenüber der vom Bundesrat vorgesehenen Lösung bewirkt werden soll. Die bisherigen Erfahrungen mit einer Landesbehörde als Anhörungsbehörde haben keine daraus resultierenden Verzögerungen erkennen lassen. Darüber hinaus dürfte auch die Durchführung des Anhörungsverfahrens durch eine Landesbehörde eher die Gewähr dafür bieten, daß zwischen den Trägern öffentlicher Belange - also im Regelfalle Landesbehörden - und der Anhörungsbehörde ein Dissens über den Umfang des rechtlichen Gehörs oder über die in die Abwägung einzustellenden Belange weitgehend vermieden werden kann.

4. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36d Abs. 1 Nr. 4 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36d Abs. 1 die Nummer 4 zu streichen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 17 Abs. 3c Sätze 2 und 3 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 17 Abs. 3c die Sätze 3 und 4 zu streichen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 17 Nr. 4 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 ist in § 17 die Nummer 4 zu streichen; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 10 Abs. 2 die Nummer 5 zu streichen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 29 Abs. 1a die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Möglichkeit, bei bestimmten Vorhaben von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzusehen, stellt eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 16 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 16 wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 1 und 2 sind zu streichen.

b) In Absatz 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen."

Als Folge

a) ist in Artikel 8 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen und der Bundesfernstraßen.";

b) ist Artikel 9 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter

"nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und"
gestrichen.

b) In Nummer 9 der Anlage zu § 3 wird die Angabe

"§ 36"

durch die Angabe

"§ 36b"

ersetzt.'

Begründung:

a) Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren haben beide zum Ziel, das geplante Vorhaben raumordnerisch zu beurteilen. Das Linienbestimmungsverfahren ist im Kern ein zusätzliches fachgesetzlich geregeltes Raumordnungsverfahren. Eine Konzentration in einem Verfahren dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Hinblick darauf, daß das der Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr regelmäßig vorgeschaltete Raumordnungsverfahren bereits alle für die Trassenfindung notwendigen Untersuchungen leistet, führt die Linienbestimmung zu einer verzögernden Doppelprüfung. Die Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens obliegt seit jeher und von Verfassungs wegen den Ländern.

Die Raumordnungsfunktion des Linienbestimmungsverfahrens kann ohne weiteres durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden. Für die die Ländergrenzen übergreifende Planung des Bundes, die die Schaffung eines bundesweiten Verkehrswegenetzes nach einheitlichen Kriterien sowie die Verknüpfung aller Verkehrsträger sicherstellen soll, ist in der mehrstufigen Verkehrswegeplanung hinreichend Raum. Der Bund ist zur Wahrung der länderübergreifenden Raumordnungsbelange nicht auf ein förmliches Linienbestimmungsverfahren angewiesen, weil die weiträumigen Verkehrsverbindungen bereits im Bundesverkehrswege-

plan und im Bedarfsplan bestimmt werden und der Bund als Vorhabensträger entscheiden kann, für welche Trasse ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.

Sonstige Belange des Bundes als des Trägers der Straßenbaulast und damit des finanz- und haushaltspolitisch Verantwortlichen können durch interne Abstimmung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf allen Stufen der Planung hinreichend gewahrt werden.

Der Gesetzesbeschluß kommt dem Vorschlag des Bundesrates nur insoweit nach, als er den Neubau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen von der Linienbestimmung freistellt. Bei Bundesstraßen soll der Bundesminister für Verkehr die Linie bestimmen können. Für Bundesautobahnen soll in jedem Fall eine Linienbestimmung durchgeführt werden. Der Gesetzesbeschluß übernimmt insoweit den Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung. Die Bundesregierung beruft sich dort darauf, daß es einer überregionalen Koordinierung durch den Bund bedürfe, die in den anderen Planungsstufen nicht wirksam geleistet werden könne.

Diese Argumente der Bundesregierung sind in sich widersprüchlich. Denn gerade der Neubau von Bundesautobahnen wird in jedem Falle raumordnerisch beurteilt. Im Raumordnungsverfahren ist nach dem Raumordnungsgesetz, insbesondere gemäß § 4 eine länderübergreifende Abstimmung ausdrücklich vorgesehen. Nachdem das Verfahren zur Bestimmung der Linie in jedem Fall auf dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens aufbaut, wird hier die vermeidbare Doppelgleisigkeit im Verfahren besonders deutlich.

Die Feststellung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, in den folgenden Planungsstufen sei eine wirksame Abstimmung zwischen Bund und Ländern unzureichend, dazu arbeitsaufwendig und planungsverzögernd, wird nicht bewiesen und widerspricht auch der geltenden Praxis. Gerade die von der Bundesregierung ins Feld geführten finanziellen und haushaltspolitischen Auswirkungen werden im Rahmen der Überprüfung des Vorentwurfs vom Bundesminister für Verkehr ausführlich gewürdigt. Im übrigen wird das Abstimmungsverfahren in den einzelnen Planungsstufen überwölbt von den Ingerenzrechten des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung (Artikel 85 GG), die gerade auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Kernkraftwerk Kalkar dem Bund jede denkbare Einwirkungsmöglichkeit in jedem Planungsabschnitt geben.

Die politische Beweislast für die notwendige Beibehaltung der Verfahrensstufe "Linienbestimmung" liegt jedenfalls im Zusammenhang mit einem Gesetz, das immerhin unter dem Namen "Planungsvereinfachungsgesetz" antritt, eindeutig beim Bund. Diesen Beweis ist er aber bisher schuldig geblieben.

Der Umstand, daß der Bund bei der Planung von Eisenbahnstrecken - von der befristeten Sonderregelung in § 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes abgesehen - ohne die Linienbestimmung auskommt, zeigt deutlich, wie entbehrlich dieses Instrument ist.

Nach dem Gesetzesbeschluß ist die Bestimmung der Linienführung innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Diese Fristsetzung begrenzt zwar das bisher unbefristete Verfahren der Linienbestimmung auf einen überschaubaren Zeitraum. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß dann weiterhin eine überflüssige Doppelprüfung der raumbedeuthamen Auswirkungen vorgenommen wird, die im Ergebnis die Verwirklichung des Vorhabens nach wie vor um bis zu sechs Monate verzögert.

- b) Wie in der in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes für § 36 des Bundesbahngesetzes vorgesehenen Neufassung soll auch hier klargestellt werden, daß der Vorrang für konkrete Projektplanungen gilt, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind.
- c) Als Folge der Änderung des § 16 FStrG wird § 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes insoweit angepaßt, als für die Bundesfernstraßen keine Linienbestimmung erfolgt.

6. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 17 FStrG) und Artikel 5 Nr. 1 (§ 28 Abs.1a PBefG)

- In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 17 Abs. 1a in Satz 1 Nr. 1 nach den Wörtern
"anderer nicht"
die Wörter
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.
- In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 nach den Wörtern
"anderer nicht"
die Wörter
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.

Als Folge

- ist in Artikel 2 folgende Nummer 6a einzufügen:
'6a. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort
"festgestellten"
die Wörter
"oder genehmigten"
eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort
"festgestellte"
die Wörter
"oder genehmigte"
eingefügt.'

- ist in Artikel 5 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort
"festgestellten"
die Wörter
"oder genehmigten"
eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort
"Plan"
die Wörter
"oder die Plangenehmigung"
eingefügt.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung für den Bau von Bundesfernstraßen soll auch auf diejenigen Fälle erweitert werden, in denen Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Damit soll das erleichterte Plangenehmigungsverfahren auch dann zum Zuge kommen, wenn für den Bau einer Bundesfernstraße nur ein kleiner, die Nutzung eines Grundstücks nicht beeinträchtigender Teil eines Grundstücks benötigt wird. In diesen Fällen erscheint die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung als verzichtbar, zumal der Rechtsschutz des betroffenen Grundstückseigentümers dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In ihrer Stellungnahme stimmte die Bundesregierung diesem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu mit der Begründung, daß die Einführung des neuen unbestimmten Rechtsbegriffs "nicht wesentlich" zu Unsicherheiten bei der Anwendung der Plangenehmigung und zu zusätzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren führen würde. Dieses Argument mag zutreffen. Gleichwohl liegt in dem Verzicht auf ein aufwendiges förmliches Planfeststellungsverfahren bei der Plangenehmigung ein so beachtlicher Beschleunigungseffekt, daß dieses Risiko in Kauf genommen werden kann. Die Plangenehmigung wird damit auch Grundlage für ein Enteignungsverfahren.

Aus dem engen Sachzusammenhang zwischen Straße und öffentlichem Personenverkehr ist diese Regelung auch in das PBefG aufzunehmen.

7. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6a in Satz 2 und 3 jeweils nach dem Wort

"Anordnung

die Wörter

"oder Wiederherstellung"

einzufügen.

Begründung:

Nach dem Gesetzesbeschluß hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung. Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und -genehmigungen für sonstige Baumaßnahmen, die nicht im Bedarfsplan enthalten oder nicht als vordringlich eingestuft worden sind, haben dagegen aufschiebende Wirkung. Wird für diese Maßnahmen der Sofortvollzug angeordnet, so soll der Antrag auf Wiederherstellung ebenso wie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim gesetzlichen Sofortvollzug nur innerhalb einer bestimmten Frist gestellt und begründet werden können. Beide Anträge (auf Anordnung und auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) sollen die gleichen Voraussetzungen haben.

8. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 29 PBefG)

- In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 6 die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

- In Satz 4 ist das Wort
"Wiederherstellung"
durch das Wort
"Anordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hat für alle Verkehrswegegesetze vorgeschlagen, daß Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für Verkehrswege keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Der Gesetzesbeschluß berücksichtigt das mit bestimmten Maßgaben nur für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Schienenwege der Deutschen Bundesbahn.

Angesichts der schwierigen Verkehrssituation in den Städten und Ballungsräumen muß jedoch die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen ebenfalls entfallen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung überzeugt nicht. Danach soll eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der aufschiebenden Wirkung zum Sofortvollzug nur dort Platz greifen, wo - wie bei Bundesfernstraßen und künftig wohl auch bei Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn - der Deutsche Bundestag durch eine gesetzgeberische Entscheidung bereits die zeitliche Dringlichkeit von Verkehrswegevorfällen geprüft und festgestellt hat.

Diese Auffassung würde gleichzeitig bedeuten, daß die sonstigen Vorhaben des Planungsvereinfachungsgesetzes regelmäßig als nicht so dringlich anzusehen sind. Dieser Ansicht kann für den Bereich des Personenbeförderungsgesetzes und damit des öffentlichen Personennahverkehrs nicht gefolgt werden. Es ist nicht einzusehen, warum Straßenbahn- und U-Bahn-Vorhaben nicht ebenso dringlich sein sollen wie Bundesfernstraßen-Vorhaben.

9. Zu Artikel 8 nach Nummer 2 (§ 8 Satz 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsg)

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, in den Fällen, in denen ein Plangenehmigungsverfahren oder Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen, in denen eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet werden soll, auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen."

Begründung:

Als Folge der Aufhebung von §§ 4, 6, und 7 des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes ist der Wortlaut des § 8 entsprechend anzupassen.